

**Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Großen Kreisstadt Laupheim**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Laupheim in seiner Sitzung am 18.06.2018 folgende Betriebssatzung beschlossen:

**§ 1****Gegenstand und Name des Eigenbetriebes**

- (1) Die Betriebszweige Wasserversorgung, Verkehr, Parkbad, Wärme sowie Netze und regenerative Energien werden zu einem Eigenbetrieb zusammengefasst und nach den Bestimmungen des EigBG geführt.
- (2) Aufgaben des Eigenbetriebes sind:
  - (a) die Versorgung des Stadtgebiets einschließlich der Stadtteile mit Wasser. Dies umfasst alle diesen Betriebszweig fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte,
  - (b) der Betrieb eines Stadtlinienverkehrs oder die Beteiligung an einem Unternehmen, das diese Leistungen erbringt sowie die Schaffung und den Betrieb von Parkraum
  - (c) der Betrieb des Parkbades (Hallenbad, Freibad und Natursee)
  - (d) die Erzeugung und der Vertrieb von Wärme und Strom für Dritte und eigene Einrichtungen
  - (e) die Beteiligung an einer gemeinsamen Strom- und Gasnetzgesellschaft mit Energieversorgungsunternehmen sowie die Entwicklung, Erzeugung und Vertrieb regenerativer Energien.
- (3) Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Stadtwerke Laupheim“

**§ 2****Gemeinderat**

- (1) Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuss gebildet. Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die GemO und das EigBG vorbehalten sind. Der Gemeinderat entscheidet auch in den Angelegenheiten, die nach dem EigBG einem beschließenden Betriebsausschuss obliegen.
- (2) Für den Eigenbetrieb wird keine Betriebsleitung bestellt. Die nach dem EigBG der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben werden vom Oberbürgermeister wahrgenommen. Ihm obliegen damit insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist. Dazu gehören die Aufnahme der im Vermögensplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und

Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.

### § 3

#### **Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 2.500.000,00 € (zwei Millionen fünfhunderttausend Euro) festgesetzt.

### § 4

#### **Inkrafttreten**

Diese Betriebssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Großen Kreisstadt Laupheim in der Fassung vom 25.09.2017 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Laupheim, 19.06.2018

Gerold Rechle  
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, die die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

19.06.2018

Gerold Rechle  
Oberbürgermeister